

Beitragsordnung des TSV 03 Sievershausen (gemäß § 7 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und sonstigen Zahlungen an den Verein, soweit sie über den Regelungen des § 7 der Satzung des TSV 03 Sievershausen hinausgehen.
2. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.03.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
3. Jahresbeiträge:

Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro
Kinder und Jugendliche und Erwachsene bis 21 Jahre	60,00
Schüler, Studenten, Auszubildende bis 25 Jahre (siehe Ziffer 4)	60,00
Erwachsene ab 22 Jahre	108,00
Erwachsene ab 65	76,00
Familien	174,00
Ehrenmitglieder	0,00

4. Auf Antrag kann der Beitrag für Kinder und Jugendliche auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres beibehalten werden, wenn sich das Mitglied am 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres in der Schul-/Berufsausbildung oder im Studium befindet. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis (z.B. fürs Studium, Schulbescheinigung für Schüler über 21 Jahre) muss dem Vorstand vorgelegt werden. Der ermäßigte Beitrag ist nur für den bescheinigten Zeitraum gültig, längstens bis zum 25. Lebensjahr. Spätestens 1 Monat vor Ablauf ist unaufgefordert ein neuer Nachweis einzureichen, anderenfalls wird der Beitrag auf den ordentlichen Beitrag umgestellt. Eine separate Information der Mitglieder erfolgt nicht.

5. Unter die Familienmitgliedschaft fallen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Eheleute, Lebenspartner oder Alleinerziehende mit ihren Kindern bis Vollendung des 21. Lebensjahres und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die sich in einer Schul-/Berufsausbildung oder Studium befinden (siehe hierzu die Nachweispflicht unter Ziffer 4).

Sofern die für den Familienbeitrag erforderlichen Personen in den Verein aufgenommen werden, wird der aktuelle Beitrag auf den Familienbeitrag angepasst. Eine separate Information der Mitglieder erfolgt nicht.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich per Abbuchungsverfahren.

7. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats und endet zum 31.12. des Kündigungsjahres.

8. Aufnahmebeiträge und Umlagen werden nicht erhoben.

9. Veränderungen der persönlichen Angaben wie Veränderungen der Adresdaten oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Hierfür kann die Mailadresse mitgliederservice@tsv03.de genutzt werden.

Sievershausen, den 14.03.2025